

**17.10.08**

A

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Anpassung von Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus an die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 183. Sitzung am 16. Oktober 2008 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Drucksache 16/10595 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften  
auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus  
an die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007  
über die ökologische/biologische Produktion  
und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen  
und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91  
– Drucksache 16/10174 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 07.11.08  
Erster Durchgang: Drs. 340/08

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:  
„1. Aufgaben nach Absatz 1, ausgenommen die Aufgabe im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1, ganz oder teilweise auf zugelassene Kontrollstellen zu übertragen (Beleihung) oder sie daran zu beteiligen (Mitwirkung),“.
2. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „verkaufen“ durch das Wort „abgeben“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
  - b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter „,unbeschadet des Absatzes 3 Satz 3,“ werden gestrichen.
    - bb) Nach den Wörtern „soweit es“ werden die Wörter „die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Kontrollsystems oder“ eingefügt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „anderweitig“ durch die Wörter „durch eine andere Kontrollstelle“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „und Verbrauchern“ die Wörter „im Internet“ eingefügt.
    - bb) In Satz 3 wird in Nummer 4 am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:  
„5. die Informationen über das Sortiment der Erzeugnisse nach Artikel 29 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Diese Probe ist vom Betroffenen sachgerecht zu lagern und aufzubewahren.“
  - b) In Absatz 3 wird nach den Wörtern „zu dulden“ das Komma durch die Wörter „und auf Verlangen“ ersetzt.
6. § 13 Abs. 3 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:  
„5. entgegen § 8 Abs. 3 eine Maßnahme nicht duldet, ein Erzeugnis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig darlegt, die erforderliche Hilfe nicht oder nicht rechtzeitig leistet oder eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.“